

Nr. 7

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

---

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 1. Februar 1916.

---

### Inhalt.

**Gesetz:** die Wahl der Landtagsabgeordneten in den fünf größten Städten betreffend.

**Verfügung:** des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: das unbefugte Anfertigen von Siegeln und Stempeln mit auf Militärbehörden bezüglichen Aufschriften und Zeichen, sowie das unbefugte Anfertigen von Vordrucken zu Militäranlaufschneisen und Militärfahrscheinen betreffend.

---

### Gesetz.

(Vom 28. Januar 1916.)

Die Wahl der Landtagsabgeordneten in den fünf größten Städten betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

#### Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 24. August 1904, betreffend die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Zweiten Kammer der Ständeversammlung (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 362), in der Fassung des Gesetzes vom 26. September 1912, die Wahl der Landtagsabgeordneten in den fünf größten Städten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 391), erfährt in § 2 Absatz 2 folgende Änderung:

Die Worte „bis zum 1. Juli 1916“ werden durch die Worte „bis zum 1. Juli 1918“ ersetzt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. Januar 1916.

**Friedrich.**

von Bodman.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
F. K. Müller.



## Verfügung.

(Vom 22. Januar 1916.)

Das unbefugte Anfertigen von Siegeln und Stempeln mit auf Militärbehörden bezüglichen Aufschriften und Zeichen, sowie das unbefugte Anfertigen von Vordrucken zu Militärurlaubscheinen und Militärfahrtscheinen betreffend.

Auf Grund des § 91 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich:

1. ohne schriftlichen, mit Siegel oder Stempelabdruck versehenen und ordnungsmäßig unterschriebenen Auftrag einer Militärbehörde  
     Siegel oder Stempel mit auf Militärbehörden bezüglichen Aufschriften und dergleichen Zeichen,  
     Vordrucke zu Militärurlaubscheinen,  
     Vordrucke zu Militärfahrtscheinen  
     anzufertigen oder an einen Andern als die bestellende Behörde zu verabsolgen,
2. die in 1. genannten Siegel und Stempel außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit abzudrucken oder hergestellte Abdrücke dieser Art an einen Andern als die Behörde zu verabsolgen.

Wer dem Verbot zuwiderhandelt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 M erkannt werden.

Das Verbot tritt sofort mit der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Januar 1916.

**Der Stellvertretende kommandierende General:**

Freiherr von Manteuffel,  
 General der Infanterie.